

# Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom  
Präsidenten der TU Braunschweig  
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig  
Tel. (0531) 391-4111  
Telex: 0952526

Redaktion:  
Pressestelle der TU  
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann  
Anne-Margret Rietz  
Haus-Tel. 41 22/41 23

VERTEILER TU 1 (2FACH)  
A U S H A N G

NR. 15  
28. JANUAR 1985

VERFAHRENSORDNUNG  
ZUR BESTELLUNG ZUM HONORARPROFESSOR AN DER  
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung am 16. Januar 1985 die Verfahrensordnung zur Bestellung zum Honorarprofessor an der Technischen Universität Braunschweig gemäß § 70 NHG, § 8 der Grundordnung der TU beschlossen. Sie wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht und tritt gemäß ihrem § 4 am 29. Januar 1985 in Kraft.

§ 1

Voraussetzungen für die Bestellung zum Honorarprofessor

Auf Antrag einer Fakultät oder eines nicht einer Fakultät angehörenden Fachbereichs der Technischen Universität und nach Stellungnahme des Senats können dem Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst Persönlichkeiten zur Bestellung zum Honorarprofessor vorgeschlagen werden, die nicht Mitglieder der Hochschule, aber zur Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet sind und nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den an Professoren zu stellenden Anforderungen nach § 56 NHG genügen.

§ 2

Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren

- (1) Honorarprofessoren sind berechtigt, an der Hochschule zu lehren. Sie können an Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen, der Promotionsordnungen und der Habilitationsordnung der Technischen Universität Braunschweig teilnehmen. Sie können an der Forschung beiteiligt werden.
- (2) Der Honorarprofessor steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule. Auf § 70 Abs. 3 NHG wird verwiesen.

§ 3

Verfahren für den Antrag auf Bestellung zum Honorarprofessor

- (1) Die Fakultät oder der Fachbereichsrat beauftragt zur Vorbereitung des Antrages an den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst eine Kommission mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Berichts über die Persönlichkeit, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen sowie die pädagogische Befähigung des Vorgeschlagenen. Die Kommission ist im Verhältnis 4:1:1:1 zusammengesetzt. Das Stimmrecht der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst richtet sich nach § 47 Abs. 2 NHG in Verbindung mit der Verordnung über das Stimmrecht der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst in den Gremien der Hochschule (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1979, Seite 81).

Die Kommission muß mindestens 2 Gutachten von Professoren auswärtiger wissenschaftlicher Hochschulen/Institutionen einholen, die sich auch über das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen nach § 56 NHG äußern müssen.

Die Kommission entscheidet über den Bestellungs vorschlag mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

- (2) Wird das Wissenschaftsgebiet des Vorgeschlagenen auch in einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vertreten, so sind die beteiligten Fakultäten oder Fachbereiche aufzufordern, je einen Vertreter zu entsenden. Den Zeitpunkt der Hinzuziehung der Vertreter anderer Fakultäten oder Fachbereiche bestimmt der Vorsitzende der Fakultät oder Dekan des Fachbereichs nach Anhörung der Kommission.
- (3) Der Vorsitzende der Fakultät oder Dekan des Fachbereichs legt den Vorschlag der Kommission der Fakultät bzw. dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vor. Zur Annahme des Vorschlags bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Absatz 1 Sätze 3 und 6 gelten entsprechend.

Im Falle der Annahme wird der Antrag auf Bestellung sowie der Bericht der Fakultät oder des Fachbereichs dem Präsidenten zur Vorlage an den Senat zugeleitet.

- (4) Der Senat beschließt seine Stellungnahme zum Antrag mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident kündigt den entsprechenden Tagesordnungspunkt auf der der Beschlußfassung vorausgehenden Senatssitzung an - zumindest jedoch 2 Wochen vorher -, und weist darauf hin, daß die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen. Bei der Abstimmung gelten die Regelungen des Absatzes 1 Sätze 3 und 6 entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung zur Bestellung zum Honorarprofessor an der Technischen Universität Braunschweig sowie Änderungen oder Ergänzungen treten nach Beschlußfassung durch den Senat der TU Braunschweig am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Braunschweig" in Kraft.